

Gemeinde Vogt
Landkreis Ravensburg

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 39, 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt am 10. März 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gemeinderatsverfassung
- § 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschuss
- § 7 Technischer Ausschuss
- § 8 Bürgermeister – Zuständigkeiten
- § 9 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
Der Technische Ausschuss
2. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden jeweils ein Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (Persönliche Stellvertreter)

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Dem beschließenden Ausschuss wird das in § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschuss

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Technischer Ausschuss

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB und § 36 BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB und § 36 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB und § 36 BauGB),
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB und § 36 BauGB),
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2, § 55 und § 56 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO),

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

§ 8 Bürgermeister - Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, sofern sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.3.1 Bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.3.1 Über 3 Monate bis zu 6 Monate bis zu einem Betrag von 6.000 Euro.
 - 2.4 Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 5.000 Euro
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall.
 - 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.8 Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
 - 2.9 Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierungen, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V-BAT und Arbeitern, soweit dies im Stellenplan ausgewiesen ist, sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie Aushilfsangestellte, welche die kurzfristige Beschäftigung nicht überschreiten.

- 2.10 Stellungnahmen zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Nachbargemeinden oder Nachbarverbände, sofern davon keine erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde Vogt zu erwarten sind.
- 2.11 Teilungsgenehmigungen nach § 19 Baugesetzbuch.
- 2.12 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Rechtsvorgänge nach §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB (Sanierungsrechtliche Genehmigung).
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und Technischen Ausschuss.
- 2.14 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.15 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12. Juni 2002 außer Kraft.

Vogt, den 15. März 2004

Gez.:
Smigoc
Bürgermeister